

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 25

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 24. Juni.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Neues von der französischen Armee. — Die Gefechtsvorschriften der russischen Armee. — Eidgenossenschaft: Kommandoverleihungen. Eidg. Winkelriedstiftung. Truppenzusammenzug. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung vom 24. April 1885 über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren. Bundesratsbeschluss betreffend die dienstliche Stellung der Festungskommandanten im Frieden und im Kriegsfall. Vorschriften über die Austeilung und über die Kontrolle der an die gewehrtragende Mannschaft der Infanteriebataillone des Auszuges, der Landwehr und des bewaffneten Landsturmes zu verabfolgenden Notmunition. Remontenreiter und Pferdewärter, An- und Abmeldung. Über Kriegsbereitschaft. Federbocksattel. Waffeninspektionen, Verpflichtung zur Teilnahme an denselben. Errichtung eines Magazins- und Verpflegsbureau. Kommission für Pferdeankäufe, Entschädigung. Unfallsversicherung. Literatur. — Ausland: Deutschland: Leinene Schnürschuhe. Österreich: Internationale Ausstellung. Frankreich: Ein gefährliches Rennpferd.

## Neues von der französischen Armee.

Es gibt gegenwärtig viel Neues zu berichten, von der deutschen, wie von der französischen Armee. Auf beiden Seiten wird unausgesetzt gerüstet und die Entwicklung der nationalen Wehrkraft bis aufs Äusserste getrieben. Augenscheinlich stehen entscheidende Ereignisse bevor. Wenn auch momentan noch kein Krieg „in Sicht“ ist, so bereitet man sich von allen Seiten derartig darauf vor, dass man schon in der nächsten Stunde nach der Kriegserklärung mit beträchtlichen Massen den Wert dieser Vorbereitungen wird prüfen können.

### Die Generalität.

Deutscherseits sind die Oberfeldherren der einzelnen Armeen designiert und deren Stäbe formiert, so dass sie sofort in Thätigkeit treten können.

In Frankreich ist man noch nicht so weit und glaubt mit Recht in diesem Umstande eine Gefahr für den ersten energischen Anfang der Operationen zu sehen. Ihr soll nun vorgebeugt werden.

Der vom Kriegsminister, dem General Lozillon, der Kammer vorgelegte Gesetzentwurf über die Cadres und die Generalität der Armee beschäftigt sich auch mit der Schaffung eines neuen Grades, des Grades eines „Armee-Generals“ (général d'armée) und der Bildung der korrespondierenden Armee-Stäbe (états-majors d'armée). — Es haben sich indess Stimmen gegen die Kreierung eines solchen Grades erhoben.

Die deutsche Macht ist in zwei Gruppen geteilt, um nach zwei Seiten Front zu machen.

Unter dem Kaiser werden drei, aus der Garde, dem 3., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 16. preussischen Armeekorps, dem 13. württembergischen Armeekorps und dem 2. bayerischen Armeekorps gebildete Armeen gegen Frankreich operieren, während unter dem Könige von Sachsen zwei aus dem 1., 2., 5., 6., 12. und 17. preussischen Korps und sächsischen Armeekorps gegen Russland Front machen sollen. Eine aus dem 9. und 10. preussischen Armeekorps gebildete Reserve würde je nach Bedürfnis zur Unterstützung der einen oder andern Gruppe verwandt.

Diese Formationen sind auf dem Papiere gemacht, sagen die Gegner des Lozillon'schen Projektes, die bezeichneten Offiziere wissen genau, welche Funktionen ihrer harren, wenn die Mobilmachungsordre erlassen ist. Diese gewiss vortreffliche und die grössten Dienste leistende Einrichtung ist aber weit entfernt von einer permanenten Organisation der Armee-Stäbe, so wie sie der Kriegsminister projektiert. Eine derartige Organisation in Friedenszeiten könnte in der französischen Generalität — wo der allerhöchste Kriegsherr und sein unantastbarer Wille fehlt — nur Unheil anrichten. Es würden zwischen den Armee-Kommandanten und den General-Inspektoren der Armee endlose und unvermeidliche Eifersüchteleien entstehen, welchen der in seiner Stellung so wenig befestigte Kriegsminister durch seine Autorität keinen Einhalt würde gebieten können. Jeder Armee-Kommandant würde sich vor den übrigen auszeichnen wollen, und statt einer einheitlich geführten Armee, die für den Erfolg so unumgänglich nötig ist, würde man mehrere Armeen haben, und die Homogenität des Ganzen ginge zweifellos verloren.